

Lupus alpha

Lupus alpha Investment GmbH, Frankfurt am Main

Wichtige Information für die Anteilhaber Anlegerinformation zur Änderung der Besonderen Anlagebedingungen zum 30. April 2025

Lupus alpha Sustainable Return (ISIN Anteilklasse C: DE000A2DTNX3 / ISIN Anteilklasse R: DE000A2QNXM0)

Die Lupus alpha Investment GmbH ändert mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum 30. April 2025 die „Besondere Anlagebedingungen“ des OGAW-Sondervermögens „Lupus alpha Sustainable Return“ (ISIN Anteilklasse C: DE000A2DTNX3 / ISIN Anteilklasse R: DE000A2QNXM0). Hintergrund der Änderung ist die Anpassung an die Vorgaben der ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen. Die ESMA-Namensrichtlinie verlangte von Investmentvermögen mit dem Namensbestandteil „Sustainable“ gewisse Mindestinvestitionsquoten in nachhaltige Vermögensgegenstände, durch welche sich die Mindestinvestitionsquoten in ESG-konforme Anlagen erhöhen [Environment (Umwelt), Social (Soziales) und Governance (Unternehmensführung)]. Die ESG-Kriterien unterscheiden sich hinsichtlich Ausschlusskriterien und Kriterien gem. Verordnung (EU) 2019/2088 („SFDR“) oder gem. Verordnung (EU) 2020/852 („EU-Taxonomie“). Die Änderungen sind nachfolgend wiedergegeben:

Die aktualisierten Besonderen Anlagebedingungen sind nachfolgend aufgeführt (durchgestrichene Wörter entfallen / kursiv hervorgehobene Wörter werden neu eingefügt):

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Lupus alpha Investment GmbH, Frankfurt am Main, („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

„Lupus alpha Sustainable Return“,

die nur in Verbindung mit den für diese Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das OGAW-Sondervermögen kann seine Mittel vollständig in Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

2. Mindestens 75 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Vermögensgegenstände gemäß den nachfolgend aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien angelegt. Investierbare Vermögensgegenstände werden nach ökologischen, sozialen, ethischen und Governance-Kriterien klassifiziert. Die Analyse umfasst unter anderem Sozialstandards, Umweltmanagement, Produktportfolio und Unternehmensführung. Im Rahmen eines umfassenden Negativ Screenings werden Werte ausgeschlossen, die bestimmten Mindeststandards nicht genügen. Diese leiten sich aus internationalen Menschenrechtskonventionen und Deklarationen der UN, ILO, UN Global Compact und OECD ab. Zur Erreichung der finanziellen Ziele und zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Produktmerkmale wendet das OGAW-Sondervermögen anerkannte Verfahren an, insbesondere ein umfassendes ESG-Screening der Emittenten. Hierzu analysiert der Fondsmanager Emittenten, basierend auf der ESG- und Nachhaltigkeitsmethodik eines externen, auf Nachhaltigkeitsanalyse spezialisierten Anbieters, welcher die Einhaltung der festgelegten ESG-Kriterien auch regelmäßig überprüft und testiert. Über nachfolgende Ausschlusskriterien wird zudem sichergestellt, dass nicht in Emittenten investiert wird, die über festgelegte Umsatzschwellen hinweg in bestimmten kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind.

2. Die Emittenten bzw. die Portfoliounternehmen dürfen ihren **Das OGAW-Sondervermögen wird im Rahmen eines Negativ-Screenings sämtliche Vermögensgegenstände ausschließen, welche den Ausschlüssen (in der jeweils aktuellen Ausfertigung) gem. Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1 a) bis g) ("PAB-Kriterien") unterliegen.**

3. **Mindestens 80 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden darüber hinaus in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert, die ökologische / soziale Merkmale über nachfolgende Ausschlüsse erfüllen:**

a. **Umsatz zu nicht mehr als ~~aus~~ Aktivitäten im Bereich der Kernkraft > 10 Prozent aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz aus/von fossilen Brennstoffen (exkl. Erdgas) oder Atomstrom, %**

b. **zu nicht mehr als 5 Prozent aus der Förderung Anteil der Kernenergie an Gesamtenergie > 10%**

c. **Umsatz aus konventionellen Fördermethoden von Öl & Gas > 5%**

d. **Umsatz aus unkonventionellen Fördermethoden von ~~Kohle und Erdöl,~~**

zu nicht mehr als 0 Prozent aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Öl & Gas (inkl. Ölsand, Ölschiefer, & Fracking) > 0%

e. **nicht Umsatz aus ~~der Herstellung~~ Abbau & Verkauf von Kraftwerkskohle > 0%**

f. **Umsatz durch Energieerzeugung aus liquiden fossilen Brennstoffen > 10%**

g. **Anteil der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle > 10%**

h. **Sehr schwere, andauernde Kontroversen, für die das Unternehmen direkt oder dem indirekt verantwortlich ist**

i. **Sehr schwere, teilweise abgeschlossene Kontroversen, für die das Unternehmen direkt verantwortlich ist**

j. **Verstöße gegen internationale Korruptionskonventionen und mangelhafte Reaktion/Aufarbeitung seitens des Unternehmens**

k. **Aktivitäten im Zusammenhang mit Nuklearwaffen**

l. **Umsatz durch Produktion & Vertrieb ~~aufgrund von internationaler Konventionen~~ von Militärgütern sowie damit verbundene Dienstleistungen (z.B. ~~Chemiewaffenkonvention~~) geächteter Waffen ~~Forschung~~ > 10%**

m. **~~generieren~~ Umsatz durch Produktion oder Verkauf von Feuerwaffen und Munition für den zivilen Gebrauch > 5%**

n. **Umsatz durch Vertrieb von Tabak > 10%**

o. **Umsatz durch Produktion, Vertrieb etc. von Alkohol > 10%**

p. **Umsatz durch Glücksspiel > 10%**

q. **Muttermilch Substitute**

r. **Stammzellenforschung mit menschlichen Embryos**

s. **Unternehmen mit Bezug zu Abtreibung (auch Krankenhäuser)**

t. **Umsatz durch Produktion, Vertrieb etc. von Verhütungsmittel > 10%**

u. **Umsatz durch Produktion pornographischer Inhalte > 0%**

v. **Umsatz durch den Vertrieb etc. von pornographischen Inhalten > 10%**

w. **Umsatz durch Aktivitäten, welche Genmanipulation von Pflanzen, Lebensmittel etc. betreffen > 5%**

x. **Produktion, Vertrieb etc. von Pelz**

y. **Tierversuche für nicht medizinische Zwecke**

z. **Kommerzielle/Industrielle (Massen-) Tierhaltung zum Zweck der Lebensmittelproduktion**

aa. **Umsatz durch Produktion von Bioziden > 5%**

bb. **Sektor: Interactive Home Entertainment / Videospiele**

4. Mindestens 50 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit nachhaltigen Merkmalen gem. Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 („SFDR“) oder gem. Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 („EU-Taxonomie“) investiert. Weitere Details sind dem aktuellen Verkaufsprospekt zu entnehmen.

~~3.~~ **5.** Das OGAW-Sondervermögen kann seine Mittel vollständig in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

~~4.~~ **6.** Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.

~~5.~~ **7.** Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten

- Die Bundesrepublik Deutschland
- Als Bundesländer:
 - Baden-Württemberg
 - Bayern
 - Berlin
 - Brandenburg
 - Bremen
 - Hamburg
 - Hessen
 - Mecklenburg-Vorpommern
 - Niedersachsen
 - Nordrhein-Westfalen
 - Rheinland-Pfalz
 - Saarland
 - Sachsen
 - Sachsen-Anhalt
 - Schleswig-Holstein
 - Thüringen

- Europäische Union
- Als EU-Mitgliedstaaten:
 - Belgien
 - Bulgarien
 - Dänemark
 - Estland
 - Finnland
 - Frankreich
 - Griechenland
 - Republik Irland
 - Italien
 - Kroatien
 - Lettland
 - Litauen
 - Malta
 - Polen
 - Luxemburg
 - Niederlande
 - Österreich
 - Portugal
 - Schweden
 - Slowakei
 - Slowenien

- Spanien
 - Tschechische Republik
 - Ungarn
 - Republik Zypern
 - Rumänien
- Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:
 - Island
 - Liechtenstein
 - Norwegen
 - Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:
 - Australien
 - Japan
 - Kanada
 - Südkorea
 - Mexiko
 - Neuseeland
 - Schweiz
 - Türkei
 - Vereinigte Staaten von Amerika
 - Chile
 - Israel
 - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
- jeweils mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.

~~6. 8.~~ Bis zu ~~25~~ **20** Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt werden.

~~7. 9.~~ Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der des § 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, der Währung des Anteilwertes, des Einsatz von Währungskurssicherungsgeschäften, des Ausgabeaufschlages, der Mindestanlage-summe, der Verwaltungsvergütung, der erfolgsabhängigen Vergütung oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. ~~Es ist nicht notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse sich im Umlauf befinden.~~

2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AAB Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.

3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern) die Vertriebsvergütung, die erfolgsabhängige Vergütung, die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

4. Die jeweils bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgeführt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Mindestanlagesumme, Verwaltungsvergütung oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu fünf Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.

2. Ein Rücknahmeaufschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung von bis zu 1,2 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der sich jeweils aus den Monatsendwerten errechnet. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben. Es steht der Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Die Gesellschaft belastet dem OGAW-Sondervermögen die Kosten, welche durch externe Dienstleister aus der Verwaltung von Derivate-Geschäften, der Meldung von Derivate-Geschäften und bei der Verwaltung von Sicherheiten für diese Geschäfte entstehen. Darüber hinaus können dem OGAW-Sondervermögen auch die Kosten aus der Regulierung von nicht börsengehandelten Derivaten, aus den Anforderungen der zentralen Gegenparteien und den Meldungen an Transaktionsregister direkt belastet werden (sog. EMIR-Kosten, resultierend aus der EU-Verordnung Nr. 648/2012). Die vorstehenden Kosten werden nicht von der Verwaltungsvergütung abgedeckt. In diesem Fall erhalten die externen Dienstleister zusammen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 Prozent p.a. des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, die aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Es steht im Ermessen der Gesellschaft, ganz oder teilweise von einer Belastung der Vergütung abzusehen.

3. Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung von bis zu 0,05 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, errechnet aus den Monatsendwerten (jedoch mindestens EUR 12.000 p.a.). Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben.

4. Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1 bis 3 als Vergütung sowie nach 6 n) als Aufwendersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,42 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

5. Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens zusätzlich zu den vorangestellten Vergütungen je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20 % des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in dieser Abrechnungsperiode um 4,00 % („Hurdle Rate“) übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 2,00 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Ist der Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Anteilwertes des Sondervermögens, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Water Mark“), so tritt zwecks Berechnung der Anteilwertentwicklung nach Satz 1 die High Water Mark an die Stelle des

Anteilwerts zu Beginn der Abrechnungsperiode. Existieren für das Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die dem Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsmaßstabs abgezogen werden.

Als Vergleichsmaßstab wird der €STR (ESTRON Index) festgelegt.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1.12 und endet am 30.11. eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit Inkrafttreten dieser Kostenregelung und endet erst am zweiten 30.11, der dem Inkrafttreten dieser Kostenregelung folgt.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich des Ertrages des €STR mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung des OGAW-Sondervermögens wird der Anteilwert am Geschäftsjahresende mit dem Anteilwert zum Ende des Vorjahres verglichen, wobei Ausschüttungen und zu Lasten des OGAW-Sondervermögens geleistete Steuerzahlungen dem Anteilwert rechnerisch wieder zugeschlagen werden (BVI-Methode).

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

6. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung *eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen* dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechts-bevollmächtigten;

l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;

~~m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;~~

n) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,12 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

~~n) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. (Transaktionskosten);~~

o) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis n) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

8. 7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen oder Aktien, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – anteilig je Anteilklasse aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

§ 8 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter

Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November eines jeden Jahres.

Die Anteilinhaber des OGAW-Sondervermögens können Ihre Anteile ohne weitere Kosten bei der Lupus alpha Investment GmbH zurückgeben oder in Anteile eines anderen OGAW-Sondervermögens, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist, ohne weitere Kosten umtauschen, sofern ein solches OGAW-Sondervermögen bei der Lupus alpha Investment GmbH verwaltet wird.

Weiterführende Informationen erhalten Sie kostenlos bei der Lupus alpha Investment GmbH, Speicherstraße 49-51, 60327 Frankfurt am Main, auf Anfrage telefonisch unter +49 69 365058-7000, per E-Mail info@lupusalpha.de oder über unsere Homepage www.lupusalpha.de.

Für das benannte OGAW-Sondervermögen erscheint zum 30. April 2025 eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospekts, welches bei der Lupus alpha Investment GmbH, Speicherstraße 49-51, 60327 Frankfurt am Main, auf Nachfrage kostenfrei erhältlich oder jederzeit unter www.lupusalpha.de kostenfrei abrufbar ist.

Frankfurt am Main im April 2025

Lupus alpha Investment GmbH
Die Geschäftsführung